



Satzung

§1: Name:

Der Verein führt den Namen „Armati Equites - die gewappneten Reiter e.V.“.

Der Sitz des Vereines ist Weißenhorn. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neu-Ulm eingetragen.

§2 Zweck:

Pflege, Darstellung und Vermittlung von mittelalterlichem Leben und Brauchtum sowie die Anschaffung, Erhaltung und Rekonstruktion der dazugehörigen Gerätschaften und Materialien. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Vorführung des mittelalterlichen Lebens in Feldlagern, Darstellen von Turnieren und Gefechten.

Der Verein bemüht sich durch Erforschung der Geschichte, Kultur und Gesellschaft an wertvolle Erkenntnisse zu gelangen. Der Verein wird somit eine geschichtliche Zeit in Ehren halten und sie Außenstehenden verständlich machen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitglieder:

Die Mitgliedschaft ist schriftlich, durch Aufnahmeantrag, an den 1. Vorstand zu beantragen, über die Aufnahme wird durch eine Abstimmung der ordentlichen Mitglieder nach Ankündigung der Aufnahmekandidaten entschieden.

Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch freiwilligen Austritt
- (b) durch Tod
- (c) durch Ausschluss durch eine Mitgliederversammlung

Der Verein hat die folgenden Mitglieder:

- jugendliche Mitglieder
- ordentliche (aktive) Mitglieder
- fördernde (passive) Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Ein Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen besitzen nur die ordentlichen Mitglieder. Sie bestimmen aktiv das Vereinsgeschehen. Nur sie dürfen in Vereinsämter gewählt werden.

Für fördernde und jugendliche Mitglieder kann ein von dem der ordentlichen Mitglieder abweichender Beitragssatz bestimmt werden. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres müssen die Erziehungsberechtigten einer evtl. angestrebten Vollmitgliedschaft zustimmen.

Zu (a)

Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen erklärt werden.

Zu (c)



Satzung

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins wiederholt oder erheblich verstoßen hat,

oder

mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen bzw. Umlagebeiträgen (falls beschlossen) in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Die Begründung für den Ausschlussantrag ist seitens des Vorstands schriftlich zu dokumentieren und dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied auf dessen Wunsch zu hören.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung Beschwerde einlegen.

§4 Beiträge:

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese werden per Bankeinzug kassiert; abweichende Zahlungsweisen müssen schriftlich und mit Billigung des Vorstands vereinbart werden.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. In begründeten Einzelfällen können zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen Umlagen erhoben werden (§11).

§5 Organe:

Organe des Vereins sind:

- (a) der Vorstand
- (b) der Vereinsausschuss
- (c) die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand:

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem Kassierer.

Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§7 Vereinsausschuss:

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- (a) dem Vorstand (§6)
- (b) dem Schriftführer
- (c) 3 Beisitzern.

Sämtliche Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, werden im Vereinsausschuss behandelt und mit einfacher Mehrheit (>50%) der Ausschussmitglieder



Satzung

beschlossen. Der Vereinsausschuss kann sich und dem Verein eine Geschäftsordnung geben. Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorstand geleitet, bei Verhinderung wird die Sitzungsleitung von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen. Zu den Sitzungen wird schriftlich eingeladen. Über diese Sitzung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem 1. Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich und bei Bedarf statt. Sie wird vom 1. Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 3 Wochen schriftlich einberufen.
- (2) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Kontaktadresse gerichtet ist.
- (3) Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung in Schriftform beim 1. Vorstand eingegangen sind, oder Dringlichkeitsanträge. Abstimmungsfähig sind Anträge nur, wenn diese über die Einberufung vorab den Mitgliedern mitgeteilt wurden, oder es sich um einen Dringlichkeitsantrag handelt. Dringlichkeitsanträge sind nur für Angelegenheiten möglich, bei denen durch die Verzögerung einer Abstimmung bis zu einer weiteren Mitgliederversammlung dem Verein oder Mitgliedern nennenswerte Nachteile entstehen könnten. Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
 - a) Wahlen (§7)
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl von 2 Kassenrevisoren
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Entgegennahme der Jahresberichte
 - g) Verabschiedung des jährlichen Haushaltsplanes
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Entscheidungen von Einzelausgaben, die 5000,- Euro überschreiten sowie Grundstücksgeschäfte im Innenverhältnis
 - j) Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit (>50%) der Stimmberechtigten beschlussfähig, wobei auch Teilnahme über Daten-, bzw. Bild- Tonübertragung - sofern diese einer persönlichen Anwesenheit gleichwertige Meinungsbildung Willensbekundung (respektive Stimmabgabe) erlaubt- oder schriftliche Stimmabgabe als Anwesenheit gilt. Teilnahme an der Mitgliederversammlung in dieser Form ist zu vermerken und vom Vorstand zu bestätigen.
- (6) Es ist jedem Mitglied möglich, durch schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung widerruflich auf ein anderes Vereinsmitglied zu übertragen. Kein Vereinsmitglied kann dabei mehr als zwei Stimmrechte gleichzeitig auf sich vereinen.



Satzung

- (7) Wahlen sind auf Verlangen eines Mitglieds geheim durchzuführen. Geheime Wahl ist grundsätzlich erforderlich, wenn mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Ausschusses sowie bei Wahlen die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Wird bei Wahlen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist zwischen den 2 Bewerbern (bzw. Anträgen oder Vorschlägen im Fall von Sachentscheidungen) mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen.
- (9) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (10) Die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Über die Mitgliederversammlungen, die vom 1. Vorstand geleitet werden, ist eine inhaltliche Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom 1. Vorstand zu unterzeichnen ist. Der Vorstand kann in Absprache mit dem Ausschuss jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ebenfalls einzuberufen, wenn dieses von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angaben von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt wird.

§9 Kommunikation

- (1) Für die schriftliche Kommunikation kann im Verein jegliches Medium (wie z.B. E-Mail) genutzt werden, sofern dieses in seinen Funktionen und Eigenschaften dafür geeignet ist und alle Mitglieder über einen dieser Kommunikationswege erreicht werden können. Hat ein Mitglied mehrere Kontaktadressen und/oder Kommunikationswege angegeben, sind von ihm die bevorzugte Kontaktadresse und Kommunikationsweg zu benennen.
- (2) Beschlussfassung, Abstimmung und Wahlen sind schriftlich möglich. Es gelten dabei die gleichen Anforderungen für Beschlussfähigkeit und Mehrheit, wie bei einer persönlichen Abstimmung.

§10 Datenschutz und Medienrechte

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben:

- Name
- Vorname(n)
- Geburtsdatum
- postalische, elektronische oder sonstige Kontaktadresse(n)
- Telefonnummer(n)
- im Falle der Erteilung einer Ermächtigung für die Abbuchung von Beiträgen oder Umlagen im Bankeinzugsverfahren die Bankverbindung

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet, gespeichert und ggf. auch im erforderlichen Umfang der Vereinstätigkeit an andere Mitglieder weitergegeben. Ein Mitglied des Vereines muss seine für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten an den Vorstand weitergeben. Im Falle von Änderungen sind diese unverzüglich durch das Mitglied selbständig und schriftlich anzuzeigen. Aus Versäumnis oder Verzug resultierende Folgen hat das Mitglied selbst zu tragen.

Der Verein veröffentlicht persönliche Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst und das Mitglied dem nicht widersprochen hat.



Satzung

Das Mitglied erlaubt dem Verein eine unentgeltliche, nicht-exklusive Nutzung von im Rahmen der offiziellen Vereinstätigkeit von ihm entstandenen Bild- und Tonaufnahmen für alle Medien (Print- und Presseerzeugnissen sowie Internet und Film) im Rahmen der Vereinszwecke. In diesem Rahmen ist das Nutzungsrecht zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt. Die Namensnennung der Personen steht im Ermessen des Vereins. Der Verein versichert, dass das Bildmaterial nicht für Zwecke unerlaubter oder strafbarer Handlungen oder in rufschädigender Art verwendet wird.

§ 11 Umlage

Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist.

Eine solche Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf in ihrer Höhe das eineinhalb-fache des aktuellen höchsten Mitgliedsbeitragssatzes pro Jahr nicht übersteigen. Wird die Zahlung der Umlage in mehrere Einzelzahlungen aufgeteilt, so dürfen sich diese nicht über mehr als ein Kalenderjahr erstrecken.

§12 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, werden der 1.- und 2. Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen, an wen das Vermögen des Vereins fällt, und ggf. für welche Zwecke es zu verwenden ist. Im Fall, dass die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, fällt diese Aufgabe an den Ausschuss. Ist der Vereinsausschuss nicht beschlussfähig, entscheidet der Vorstand. Ist auch dieses nicht möglich, entscheiden die Liquidatoren.

§13 Ehrenamt

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale gem. §3 Nr. 26a EStG und/oder der Übungsleiterzuschale gem. §3 Nr. 26 EStG begünstigt werden.

Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, kann gem. §670 BGB geltend gemacht werden. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

§14 Vereinsordnungen

Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Gründung, Führung und Auflösung von Abteilungen, zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden. Die



ARMATI EQUITES – Die gewappneten Reiter e.V.



Satzung

Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.

§15 Errichtung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.03.1997 beschlossen und am 10.03.2018 durch die Mitgliederversammlung in der vorliegenden Form geändert. Die am 10.03.2018 beschlossene neue Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Es folgen 7 Unterschriften von Vereinsmitgliedern.